

Erben, Beschenkte und das Finanzamt

Erste Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002

Jutta Loidl-Stuppi



Jutta Loidl-Stuppi ist Leiterin des Referats „Steuern“ im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Mit der in den letzten Jahren stark gewachsenen Bildung von Geld- und Grundvermögen breiter Bevölkerungsschichten wächst auch die Wahrscheinlichkeit von Vermögensübertragungen durch Erben oder Schenken und somit auch die Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Zwar stellt diese Steuer gemessen am allgemeinen Steueraufkommen fast schon eine Bagatellsteuer dar, aber im Jahr 2002 trug sie zum Landeshaushalt von Baden-Württemberg immerhin fast 400 Millionen Euro bei.

Anzeigepflicht für Erbschaften und Schenkungen

Auch wenn der Volksmund – in Abwandlung eines Goethezitats – rät: „Was du ererbst von deinen Vätern hast, verbirg es, um es zu besitzen“, sollten Beschenkte und Erben dieser Aufforderung besser nicht folgen. Denn das Finanzamt erfährt in jedem Fall von der Vermögensübertragung. So bestimmt das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz im § 30, dass der „Begünstigte“ innerhalb von drei Monaten das zuständige Finanzamt über den „Erwerb von Todes wegen“ zu informieren hat. Ebenso

Das Erbrecht ist ein Grundrecht

Das Privatvermögen und das private Erbrecht ermöglichen den einzelnen Personen ein Stück Freiheit und Unabhängigkeit von Staat und Gesellschaft. In der Bundesrepublik Deutschland hat sowohl das Eigentum als auch das Erbrecht den Rang eines verfassungsgeschützten Grundrechts. Im Art. 14 I des Grundgesetzes heißt es dazu: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Nach deutschem Erbrecht ist es jeder Person möglich, für den Fall des eigenen Todes eine Regelung über das rechtliche Schicksal ihres Vermögens zu treffen. Dadurch wird der Fortbestand des Privateigentums auch über den Tod des jeweiligen Eigentümers hinaus gewährleistet (siehe Übersicht 1). Dieser Grundsatz wird jedoch durch das familiengebundene Pflichtteilsrecht¹ und die materielle Beteiligung des Staates durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer eingeschränkt. Hier setzt oft die Kritik ein, dass das hinterlassene Lebenswerk hart erarbeitet und bereits hoch genug besteuert worden sei.

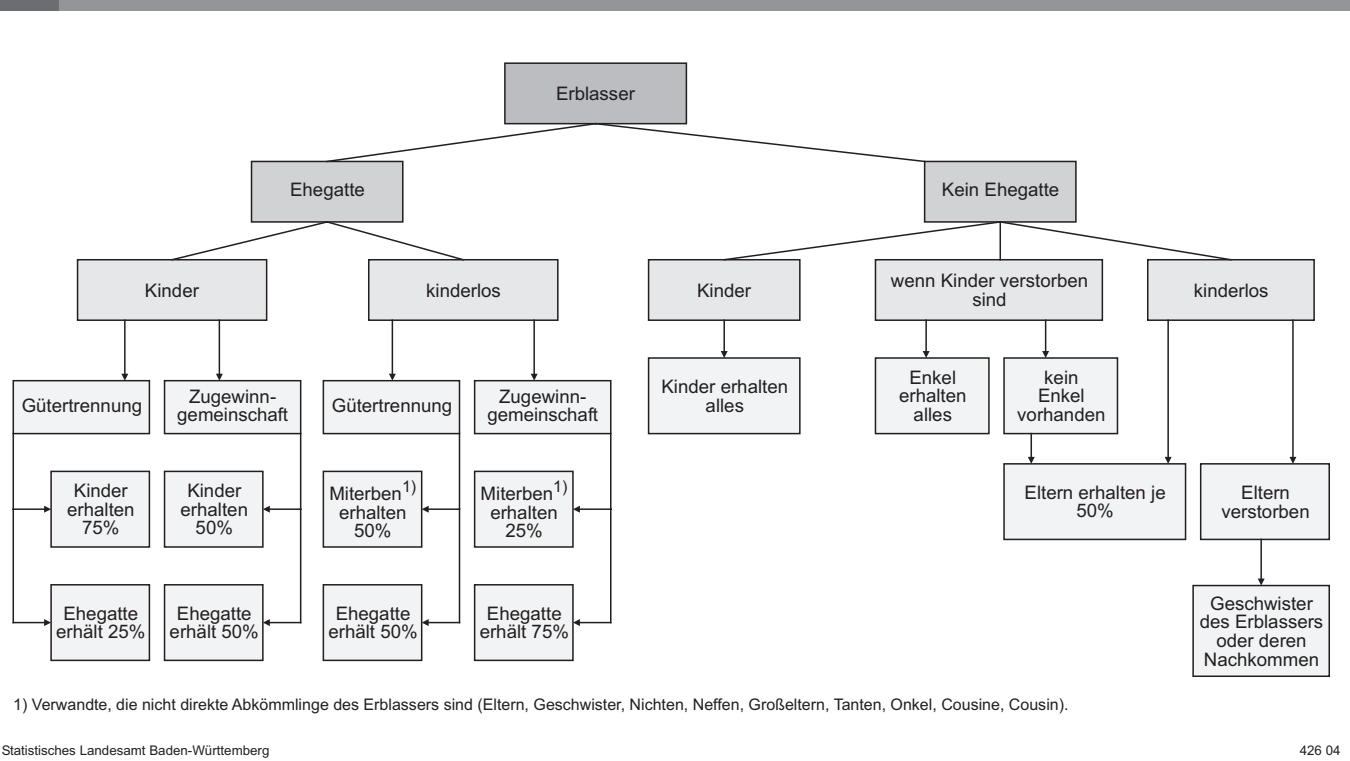
In Deutschland wird nicht der Nachlass einer Person besteuert, sondern das, was einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gruppe von Personen aus dem Nachlass eines Erblassers zufließt. Die Erbschaftsteuer wird auf der rechtlichen Grundlage des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes als Erbfallsteuer erhoben.

i Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 alle 5 Jahre als Bundesstatistik für die Erwerbe durchzuführen, für die im Statistikjahr Erbschaft- und Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden war. Erstmals für das Veranlagungsjahr 2002 wurde diese neu konzipierte Statistik durchgeführt.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden die Daten nicht originär bei den Steuerpflichtigen (Erben oder Beschenkten) erhoben, sondern die bei der Veranlagung in den Finanzämtern anfallenden Informationen werden anonymisiert und auf elektronischem Weg den Statistischen Landesämtern zugeleitet. Bei den Ergebnissen der „Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik“ ist zu beachten, dass aufgrund der hohen Freibeträge nur ein kleiner Teil der tatsächlichen Erbschafts- und Schenkungsfälle zur Steuer herangezogen wurde. Die Statistik weist außerdem nicht diejenigen Erbschaften und Schenkungen nach, die sich im Jahre 2002 ereignet haben, sondern die Fälle, für die im Jahr 2002 von den Finanzbeamten die Steuerschuld festgesetzt wurde. Bei 88 % der registrierten Fälle entstand die Steuerschuld in einem Zeitraum vor 2002.

¹ Durch Testament, Erbvertrag, Schenkungen und Stiftungen kann jeder selbst bestimmen, wer sein Vermögen nach seinem Ableben erhält. So können beispielsweise auch nicht verwandte Personen als Erben eingesetzt oder Vermächtnisse und Testamentsvollstreckungen angeordnet werden. Dem Recht des Erblassers, zu vererben, steht jedoch das Recht des Erben gegenüber, kraft Erbfolge zu erwerben. Wenn ein „Erblasser“ seine Verwandten gerader Linie und seinen Ehegatten übergeht, steht diesen ein Mindestrecht in Form eines Pflichtteilsanspruches zu.

Ü1 Gesetzliche Erbfolge, wenn kein letzter Wille vorhanden ist



anzeigepflichtig ist ein steuerpflichtiger Erwerb durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Schenkungen). Aber auch ohne Meldung des „Begünstigten“ erfährt das Finanzamt vom Vermögensübergang. Um die Erfassung der Steuerfälle sicherzustellen, hat der Gesetzgeber einer Reihe von Personen und Einrichtungen eine Mitteilungspflicht auferlegt. So sind die Standesämter verpflichtet, die Finanzverwaltung über alle Sterbefälle zu unterrichten. Banken und Versicherungen müssen nach dem Tod des Kontoinhabers alle wichtigen Informationen an den Fiskus weitergeben.

Sobald das Finanzamt Kenntnis von einem vermutlich über den Freibeträgen liegenden Erbfall hat, fordert es den Steuerpflichtigen mit der Übersendung eines Erklärungsformulars nebst Erläuterungen zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Dabei hat der „Erwerber“ alle Gegenstände des Nachlasses aufzuführen und deren Wert zu ermitteln oder zu schätzen. Ist ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlassverwalter bestellt, ist auch dieser zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

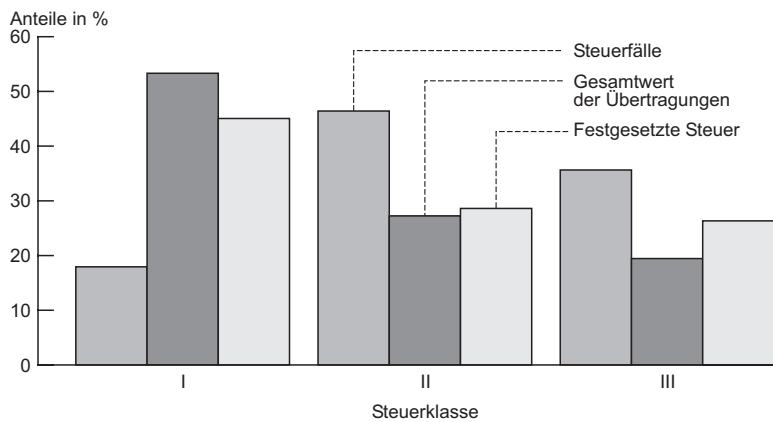
Doppelte Progression und unterschiedlich hohe Freibeträge

Der Steuertarif bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in doppelter Hinsicht progressiv. Die Steuer steigt mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad von Steuerklasse zu Steuerklasse und außerdem in sieben Stufen mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Der Mindestsatz beträgt 7%, der Höchstsatz 50% (Übersicht 2).

Je nach Verwandtschaftsverhältnis zu einem Erblasser oder Schenker haben die Erben bzw. die Beschenkten einen persönlichen Freibetrag, der nicht besteuert wird. Eheleute können 307 000 Euro steuerfrei erben oder geschenkt bekommen, Kinder und Stiefkinder 205 000

	Steuerklassen		
	I	II	III
	Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern	Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte
	%		
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
über 25 565 000	30	40	50

S1 **Steuerpflichtige Vermögensübertragungen durch Vererben und aus Schenkungen in Baden-Württemberg 2002**



Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

424 04

Euro. Enkel haben ebenfalls einen Freibetrag von 205 000 Euro, wenn die Eltern nicht mehr leben, ansonsten können sie 51 200 Euro steuerfrei erhalten. Die Freibeträge können bei Schenkungen alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden. Im Erbfall kommt für Ehegatten ein Versorgungsfreibetrag von 256 000 Euro hinzu, für Kinder und Enkel je nach Alter zwischen 10 300 und 52 000 Euro.

Vor dem Hintergrund dieser Freibeträge ist es leicht nachvollziehbar, dass die engsten Angehörigen im Zahlenbild der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht den Rang einnehmen, den man dieser Personengruppe aus persönlicher Einschätzung beimessen würde.² Obwohl erfahrungsgemäß Vermögensgegenstände an nahe stehende Personen wie Ehegatten, Kinder und Enkel übertragen werden, zählen weniger als 20 % der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber zu diesem Personenkreis der Steuerklasse I. Dagegen stellen Steuerpflichtige der Steuerklasse II wie Geschwister, Nichten und Neffen oder Schwiegereltern fast die Hälfte aller Steuerfälle. Die Gruppe der übrigen Erwerber wie entfernte Verwandte, Familienfreunde, Verlobte oder Lebensgefährten (Steuerklasse III) sind mit gut einem Drittel unter den Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen vertreten.

Die relativ geringe Anzahl von Personen der Steuerklasse I, die trotz der hohen Freibeträge im Jahr 2002 zur Steuer herangezogen werden, bezog durchschnittlich Erwerbe in Höhe von rund 280 000 Euro je Steuerfall. Von den gesamten in Baden-Württemberg veranlagten unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbungen vereinigt diese zahlenmäßig kleine Gruppe rund

T **Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe in Baden-Württemberg 2002 nach Steuerklassen**

Steuerklassen	Erwerb von Todes wegen			Schenkungen			Zusammen		
	Steuerfälle	Wert	festgesetzte Steuer	Steuerfälle	Wert	festgesetzte Steuer	Steuerfälle	Wert	festgesetzte Steuer
	Anzahl	Mill. EUR		Anzahl	Mill. EUR		Anzahl	Mill. EUR	
Steuerklasse I zusammen	2 903	817	132	1 685	457	46	4 588	1 273	177
davon									
/1 Ehegatten	262	126	22	67	16	2	329	141	23
/2 Kinder, Stiefkinder und deren Nachkommen	2 059	610	98	1 338	416	41	3 397	1 025	140
/3 Eltern, Großeltern und deren Nachkommen	582	81	12	280	26	3	862	107	14
Steuerklasse II: Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	10 334	561	99	1 534	90	14	11 868	651	113
Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen	7 974	399	91	1 139	66	12	9 113	464	104
Summe	21 211	1 776	322	4 358	612	72	25 569	2 388	394

² Bei den Ergebnissen der „Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik“ ist zu beachten, dass aufgrund der hohen Freibeträge nur ein kleiner Teil der tatsächlichen Erbschafts- und Schenkungsfälle zur Steuer herangezogen wurde.

die Hälfte des übertragenen Vermögens auf sich. Ein Drittel der übertragenen Werte ging an Angehörige der Steuerklasse II; hier beträgt der Durchschnittserwerb 55 000 Euro. Die übrigen Erwerber (Steuerklasse III) erhielten im Schnitt nur 51 000 Euro; auf diese Gruppe entfielen nur 20 % des übertragenen Vermögens. Für den Fiskus haben die Erwerbe, die an andere als an enge Familienangehörige fallen, eine besondere Bedeutung, denn die oben beschriebenen hohen Erwerbe in der Steuerklasse I führen lediglich zu 45 % des Steueraufkommens. Die überwiegende Steuerleistung wird demnach von den entfernteren Verwandten (29 %) bzw. nicht verwandten Erben und Beschenkten (26 %) getragen (*Schaubild 1*).

Großes Erbe – hohe Steuern

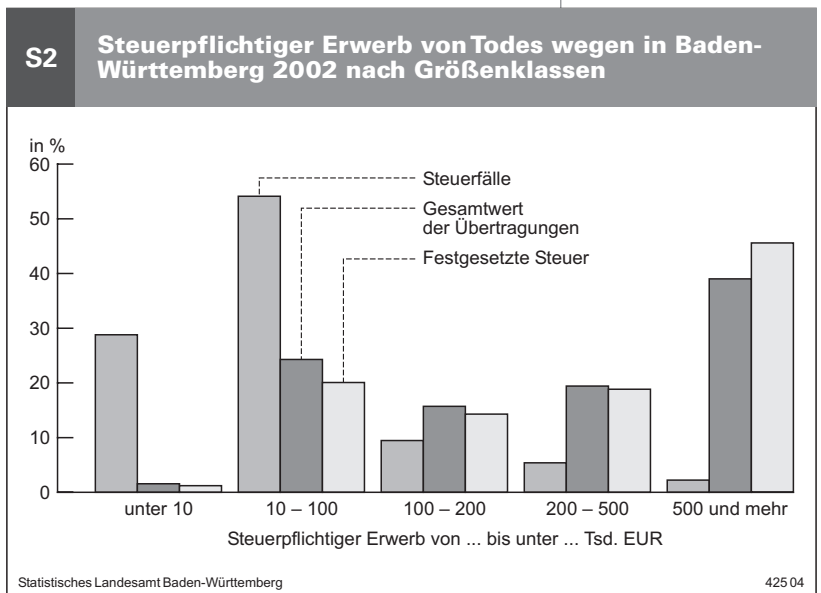
Über vier Fünftel aller Fälle und fast drei Viertel des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs bezogen sich auf die Erwerbe von Todes wegen, das heißt auf Erbschaften gemäß gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger Verfügung der Verstorbenen.

Rund 8 600 Erblasser vermachten ihren Nachkommen einen Nachlass im Gesamtwert von 2,9 Milliarden Euro. Davon entfielen fast zwei Drittel des Betrages (60 %) auf Kapitalvermögen, Kunstgegenstände, Schmuck und Ähnliches. Ein Drittel der Summe (34 %) betraf vererbtes Grundvermögen und 5 % vererbtes Betriebsvermögen. Nach Abzug der hinterlassenen Schulden sowie der bei den Steuerveranlagungen der 21 200 Erben zu berücksichtigenden Freibeträge verblieb ein Betrag in Höhe von 1,8 Milliarden Euro, der steuerpflichtig war. Die Erben hatten 322 Mill. Euro Erbschaftsteuer an den Fiskus zu entrichten (*Tabelle*).

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen bis 10 000 Euro machten im Veranlagungsjahr 2002 gut ein Viertel aller Steuerfälle aus, am steuerpflichtigen Erwerb waren sie jedoch nur mit 1,5 % und an der festgesetzten Steuer sogar nur mit 1,2 % beteiligt. Dagegen repräsentieren Erwerbe von mehr als 500 000 Euro nur 2,2 % aller Steuerfälle, ihr Anteil am steuerpflichtigen Erwerb belief sich demgegenüber auf 39 %, während diese Erwerbe 46 % zum Erbschaftsteueraufkommen beitrugen (*Schaubild 2*).

Schenken statt Vererben

Die Erbschaftsteuer wird durch die Schenkungsteuer ergänzt. Mit ihr soll vermieden werden, dass die Erbschaftsteuer für den künftigen Erbübergang durch Schenkungen unter Lebenden



umgangen werden kann. Trotzdem bietet die Schenkungsteuer Gestaltungsmöglichkeiten, größere Vermögenswerte „steuerschonend“ oder sogar völlig steuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen. Da die Freibeträge alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden können, nutzte mancher Erblasser die Möglichkeiten der frühzeitigen Vermögensübertragung und hat seine Erben bereits zu Lebzeiten bedacht. Mit „warmer Hand“ wurden im Veranlagungsjahr 2002 steuerpflichtige Schenkungen mit einem Volumen von 612 Mill. Euro an die Begünstigten weitergegeben. Über 456 Mill. Euro (75 %) der steuerbelasteten Vermögensübertragung kam den nächsten Familienangehörigen zugute. Knapp 4 400 Schenkungsfälle bearbeiteten die baden-württembergischen Finanzämter und setzten hierfür 71 Mill. Euro an Schenkungsteuer fest (*Tabelle*).

Bundesverfassungsgericht prüft Erbschaft- und Schenkungsteuer

In steter Regelmäßigkeit wird über eine Reform der Erbschaftsteuer diskutiert. Trotz der zahlreichen lebhaften Debatten zur Steuergerechtigkeit und zu Verteilungsfragen hat die Legislative seit 1997 noch keine Neugestaltung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auf den Weg gebracht. Im Sommer 2002 kam erneut Bewegung in die Diskussion um die Erbschaftsteuer, als der Bundesfinanzhof in dieser Sache das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. Die Richter des Bundesfinanzhofes hatten Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regeln, denn wer Aktien oder Bargeld erbt, wird weit stärker belastet als jene Nachfahren, die ein Unternehmen, Immobilien oder land- und forstwirtschaftlichen Besitz übernehmen. Das Bundes-

verfassungsgericht hat verlauten lassen, dass es im Jahr 2004 in dieser Sache nicht mehr entscheiden wird.

Vor diesem Hintergrund hat Schleswig-Holstein im Juni 2004 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem Ziel, größere Erbschaften stärker zu besteuern. „In Deutschland werde Vermögen unterdurchschnittlich besteuert“, sagte Simonis. „Jemand, der ‚leistungslos‘ einen erheblichen Vermögenszuwachs habe, solle auch seinen Teil zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben leisten.“³ Neben den verteilungspolitischen und ökonomischen Argumenten dürfte ein weiteres Motiv für die Bundesratsinitiative zum jetzigen Zeitpunkt die Befürchtung gewesen sein, dass nach einem

Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Erbschaft- und Schenkungsteuer das Schicksal der Vermögensteuer teilt. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die komplett den Ländern zusteht, könnte nicht mehr erhoben werden, weil das ihr vorgeschaltete Bewertungsgesetz seine Gültigkeit verliert.

Die geschilderten neuesten Entwicklungen lassen vermuten, dass die nächste Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 2007 auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhen dürfte. ■

Weitere Auskünfte erteilt

Jutta Loidl-Stuppi, Telefon 0711/641-2780

E-Mail: Jutta.Loidl-Stuppi@stala.bwl.de

³ Pressemitteilung der Landesregierung Schleswig-Holstein, veröffentlicht am 10. Juni 2004.

■ kurz notiert ...

Seit 1999 jedes Jahr mehr als 2 000 zusätzliche Ruhegehaltsempfänger im Land

Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger hat seit Mitte der 80er-Jahre um mehr als 20 000 zugenommen. Dies bedeutet einen Zuwachs von 57 %. Nach den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik erhalten heute insgesamt fast 55 000 ehemalige Beamte und Richter vom Land Baden-Württemberg ein Ruhegehalt.

Während die Anzahl der Ruhegehaltsempfänger vor 1999 in der Regel um weniger als 1 000 pro Jahr zunahm, wird seitdem ein Zuwachs von 2 000 Ruhegehaltsempfängern und mehr pro Jahr verzeichnet.

Außer den ehemaligen Beamten und Richtern versorgt das Land auch die Angehörigen von verstorbenen Beamten und Richtern. Die Zahl der Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld und die Zahl der Empfänger von Waisengeld hat sich in den letzten 20 Jahren kaum verändert. Sie beträgt zusammen rund 23 700 Personen. Ihr Anteil an allen Empfängern von Versorgungsbezügen des Landes ist in den letzten 20 Jahren von 45 % auf 30 % zurückgegangen. Der Anstieg der Zahlen der Versorgungsempfänger ist also vor allem auf den Eintritt von ehemaligen Beamten und Richtern in den Ruhestand zurückzuführen. Sie stellen 70 % der Versorgungsempfänger.

Die Ausgaben, die das Land Baden-Württemberg für seine ehemaligen Beamten und Richter und die Angehörigen verstorbener Landesbediensteter leistet, belasten zunehmend den Staatshaushalt. Sie betragen inzwischen 2,89 Milliarden Euro und haben sich damit in den

letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Die Zunahme der Versorgungsausgaben beruht nicht nur auf der steigenden Zahl an Ruhegehaltsempfängern, sondern natürlich auch auf der Anpassung der Versorgungsbezüge.

Gut 12 % der Angestellten und Arbeiter des Landes und der Gemeinden mit Zeitvertrag

Von den insgesamt 268 186 beim Land und den Kommunen beschäftigten Angestellten und Arbeitern hatten im Jahr 2003 insgesamt 12,4 % oder 33 165 Personen einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag. Im Einzelnen sind 19,8 % der Teilzeitkräfte und 27,3 % der Vollzeitkräfte in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen tätig (Angestellte und Arbeiter). Die Hälfte der befristet Beschäftigten in Vollzeit sind Angestellte im höheren Dienst, in der Regel also mit Universitätsabschluss. Die meisten befristeten Beschäftigten des Landes sind im Hochschulbereich tätig. 70 % aller befristeten Arbeitsverträge gehen auf ihr Konto. Die Zahl der befristet Beschäftigten des Landes ist in den letzten 10 Jahren mit rund 18 000 fast unverändert geblieben. Ihr Anteil an allen Beschäftigten des Landes ist aufgrund rückgängiger Personalzahlen leicht gestiegen. Dagegen hat die Zahl der befristet beschäftigten Angestellten und Arbeiter der Kommunen bei sinkender Zahl der Gesamtbeschäftigten in den letzten 10 Jahren von 11 460 auf 14 959 zugenommen. Ihr Anteil an allen bei den Kommunen beschäftigten Angestellten und Arbeiter hat sich von 4,5 % auf 7,9 % erhöht. Bei den Gemeinden sind befristet Beschäftigte vor allem im sozialen Bereich zu finden. ■